



Vereinbarung zwischen den Ufergemeinden am Greifensee über die Ausübung des Seerettungsdienstes auf dem Greifensee

Gestützt auf:

§ 2 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 02. September 1979

§ 14 der Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern vom 07. Mai 1980

§ 11 des Gesetzes über die Besteuerung der Schiffe (Schiffssteuergesetz) vom 01. Dezember 1996 vereinbaren die Ufergemeinden am Greifensee Folgendes:

0. Definition

Die Ufergemeinden setzen sich aus den 6 Gemeinden zusammen, die direkten Seeanstoss haben (Fällanden, Greifensee, Maur, Mönchaltorf, Schwerzenbach, Uster) sowie der Gemeinde Egg. Die Gemeinde Egg hat keinen direkten Seeanstoss, da sich die Badi Egg auf dem Gemeindegebiet Maur befindet. Egg beteiligt sich aber dennoch zu gleichen Teilen an dieser Vereinbarung.

1. Zusammenschluss

Die Organisation und Ausübung des Seerettungsdienstes auf dem Greifensee ist der Stadt Uster übertragen.

2. Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten des Seerettungsdienstes richten sich nach den §§ 15 bis 20 und §§ 26 und 27 der Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern vom 07. Mai 1980. Die interkantonalen Vereinbarungen über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee vom 04. Oktober 1979 betreffend Sturmwarnung und Seerettung finden sinngemäss Anwendung.

Der Seerettungsdienst wird auch bei Seegfröni für allfällig nötige Rettungsaktionen eingesetzt. Die zur Gewährleistung der Sicherheit erforderlichen Anordnungen obliegen dagegen den einzelnen Gemeinden. Sie werden durch den Seerettungsdienst Uster über die notwendigen Sicherheitsmassnahmen rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

Für die Detailregelung des Seerettungsdienstes erlässt die Stadt Uster ein Reglement.

3. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle setzt sich aus den entsprechenden Ressortvorstehenden des Gemeinde- und/oder Stadtrates der Ufergemeinden zusammen.

Die Kontrollstelle inspiziert mindestens einmal (1) jährlich den Seerettungsdienst auf die Einsatzbereitschaft und die Ausrüstung der Mannschaft.

Über die Inspektion erstattet die Kontrollstelle Bericht an die zuständigen Behörden der Ufergemeinden. Stellt sie Mängel fest, so veranlasst sie deren Behebung.

4. Kostenbeiträge des Kantons

Die Stadt Uster hat Anspruch auf die Kostenbeiträge des Kantons Zürich, die gemäss § 11 des Gesetzes über die Besteuerung von Schiffen (Schiffssteuergesetz) vom 01. Dezember 1996 den Gemeinden am Greifensee für ihren Seerettungsdienst entrichtet werden.



5. Kostenverteiler

5.1 Laufende Rechnung

Die Aufwendungen der Stadt Uster zur Ausübung des Seerettungsdienstes auf dem Greifensee werden von den Ufergemeinden (zu je einem Siebtel) aus der laufenden Rechnung gemeinsam getragen. Die Stadt Uster erstellt jährlich eine Abrechnung über die Aufwendungen des Seerettungsdienstes. Die Kostenbeiträge des Kantons Zürich sind davon in Abzug zu bringen. Allfällige Fehlbeträge bzw. Überschüsse aus der laufenden Rechnung werden den Ufergemeinden anteilmässig (dividiert durch sieben) in Rechnung gestellt.

Allfällige Überschüsse sind für die Vorfinanzierung und künftige Aufwendungen zweckgebunden auszuscheiden. Übersteigt der geäußerte Betrag das laufende Budget des Seerettungsdienstes um 50 (fünfzig) Prozent, so ist der Differenzbetrag (dividiert durch sieben) den Ufergemeinden auszubezahlen.

5.2 Investitionsrechnung

Investitionen ab CHF 100'000.-- werden den Ufergemeinden nach folgendem Verteilungsschlüssel in Rechnung gestellt:

Jede Ufergemeinde beteiligt sich wie folgt:

- 1/3 der Investition wird aufgeteilt auf die 7 Ufergemeinden (Sockelbeteiligung – geteilt durch Sieben)
- 1/3 der Investition wird aufgeteilt nach Seeanstoss (in Metern, s. unten)
- 1/3 der Investition wird aufgeteilt nach Anzahl Einwohnern*

*) dabei gelten die Zahlen des der Investition vorangegangenen Jahres per 31. Dezember

Seeanstoss in Metern		%
Egg	0	0
Fällanden	2'110	12
Greifensee	3'290	19
Maur	5'970	34
Mönchaltorf	660	4
Schwerzenbach	940	5
Uster	4'490	26
Total	17'460	100

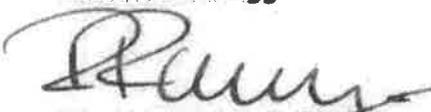
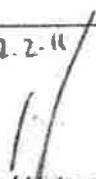
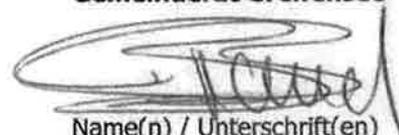
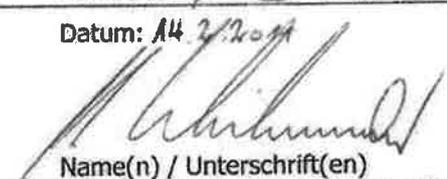
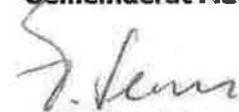
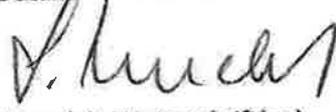
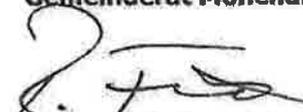
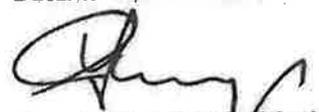
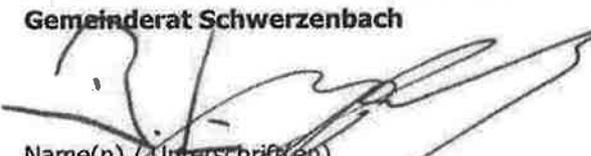
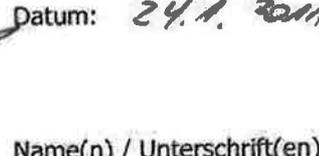
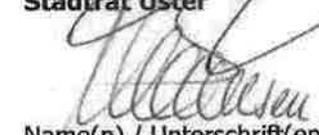
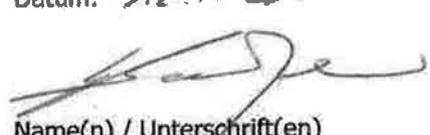
6. Gültigkeit dieser Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt per 01.01.2011 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Vereinbarung mit gleichem Titel aus dem Jahr 2000.

Wünscht eine der unterzeichnenden Gemeinden eine Änderung dieser Vereinbarung, so bedingt dies das Einverständnis aller anderen Vertragsparteien.



Genehmigungsvermerke

Gemeinderat Egg	Datum: 2.2.11
 Name(n) / Unterschrift(en)	 Name(n) / Unterschrift(en)
Gemeinderat Fällanden	Datum: 18/1/2011
 Name(n) / Unterschrift(en)	 Name(n) / Unterschrift(en)
Gemeinderat Greifensee	Datum: 14.2.2011
 Name(n) / Unterschrift(en)	 Name(n) / Unterschrift(en)
Gemeinderat Maur	Datum: 18.2.2011
 Name(n) / Unterschrift(en)	 Name(n) / Unterschrift(en)
Gemeinderat Mönchaltorf	Datum: 1.2.2011
 Name(n) / Unterschrift(en)	 Name(n) / Unterschrift(en)
Gemeinderat Schwerzenbach	Datum: 24.1.2011
 Name(n) / Unterschrift(en)	 Name(n) / Unterschrift(en)
Stadtrat Uster	Datum: 12.1.2011
 Name(n) / Unterschrift(en)	 Name(n) / Unterschrift(en)